



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



**StädteRegion
Aachen**

68. JAHRGANG

AACHEN, DEN 31. MAI 2013

NR. 10

STÄDTEREGION AACHEN

Ergänzung zur Bekanntmachung vom 21.02.2013

**„Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 88 – Aachen II
für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013“**

Die in der Bekanntmachung vom 21.02.2013, Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2013 vom 28.02.2013, unter Punkt C. „Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge, Aufstellung von Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe (§§ 20, 21 Bundeswahlgesetz)“ benannte notwendige verfassungskonforme Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) hinsichtlich des Wahlrechts für Deutsche im Ausland ohne Wohnsitz in Deutschland (Auslandsdeutsche) ist mit Wirkung vom 03.05.2013 in Kraft getreten (Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 27. April 2013, BGBl I S. 962).

Nach der Neuregelung des § 12 Abs. 2 S. 1 BWG sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag und Fehlen eines Wahlrechtsausschlusses nach § 13 BWG) auch diejenigen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) wahlberechtigt, die

1. entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres (das heißt vom Tage ihres 14. Geburtstages an) **mindestens drei Monate ununterbrochen** in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben **und** dieser Aufenthalt **nicht länger als 25 Jahre zurück** liegt oder
2. sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sie aus anderen Gründen **persönlich und unmittelbar Vertrautheit** mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen betroffen sind. Die notwendige Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland muss im Einzelfall persönlich auf Grund eigener Erfahrung und unmittelbar erworben worden sein. Eine rein passive Kommunikationsteilnahme, etwa durch den Konsum deutschsprachiger Medien im Ausland, genügt nicht.

Liegen die Voraussetzungen nach Nr. 1 oder Nr. 2, sofern der Fortzug bereits vor Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgte bzw. dieser länger als 25 Jahr zurückliegt, vor, muss ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeinde gestellt werden, in der der Antragsteller vor seinem Fortzug zuletzt gemeldet war.

Für die übrigen unter Nr. 2 erfassten Wahlberechtigten, die niemals für mindestens drei Monate im Inland wohnhaft waren, ist entscheidend, an welchem Ort sich ihre Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland manifestiert.

Über die Wahlberechtigung entscheidet die vg. zuständige Gemeinde. Gegen diese Entscheidung kann schriftlich Einspruch erhoben werden.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss **spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (1. September 2013)** bei der zuständigen Gemeinde in Deutschland eingehen. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist gleichzeitig der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, der zusammen mit den Briefwahlunterlagen verschickt wird.

Das Antragsformular kann nach Inkrafttreten der Bundeswahlordnung (BWO) unter http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_13/, Menüpunkt „Informationen für Deutsche im Ausland“ heruntergeladen werden. Dort sind auch weitergehende Informationen, insbesondere zu den Besonderheiten der unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen, hinterlegt.

Antragsvordrucke (Formblätter) sind dann ferner bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Postfach 17 03 77, 53029 Bonn sowie bei den jeweiligen Wahlämtern der Kommunen erhältlich.

Aachen, 16.05.2013

*Kreiswahlleiter
Der Städteregionsrat*